



Amtsblatt

Nr. 17/2003 vom 06 Juni 2003 –11. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Bebauungsplan Nr. 260.01 –Tilkesfeld- als Satzung
	5	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 304 –Märkische Straße- als Satzung
	8	Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 502 -Durchführung Nr. 2 Ortsteil Tönisheide- als Satzung
	11	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 501.02 –Kirchstraße/Schubertstraße- als Satzung
	14	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 821 –Birther Straße/von-Humboldt-Straße- 4. Änderung als Satzung
	16	Hinweis auf öffentliche Ausschreibung
	17	Beitragssatzung für straßenbauliche Maßnahmen
	19	Satzung über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen an den Herstellungskosten der Straßen Auf der Höhe, Auf der Drenk, An der Maikammer, Reiger Weg

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 35,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung

**über den Bebauungsplan Nr. 260.01 - Tilkesfeld - 1. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.05.2003 den Bebauungsplan Nr. 260.01 - Tilkesfeld - 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 55 (teilweise), 57, 58 (teilweise), 59, 61 und 63 der Flur 6, Gemarkung Langenberg.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die oben angegebene Bebauungsplanänderung mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

-

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Bebauungsplanänderung als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 260.01 - Tilkesfeld - 1. Änderung- rechtsverbindlich und ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 260.01 - Tilkesfeld -. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 03.06.2003

gez. Hörr
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 260.01 1. Änderung
- Tilkesfeld -

Bekanntmachung

**über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 304
- Märkische Straße - 1. Änderung als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.05.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 304 - Märkische Straße - 1. Änderung - als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 330, 347 und 357 der Flur 14, Gemarkung Langenberg.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

-

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

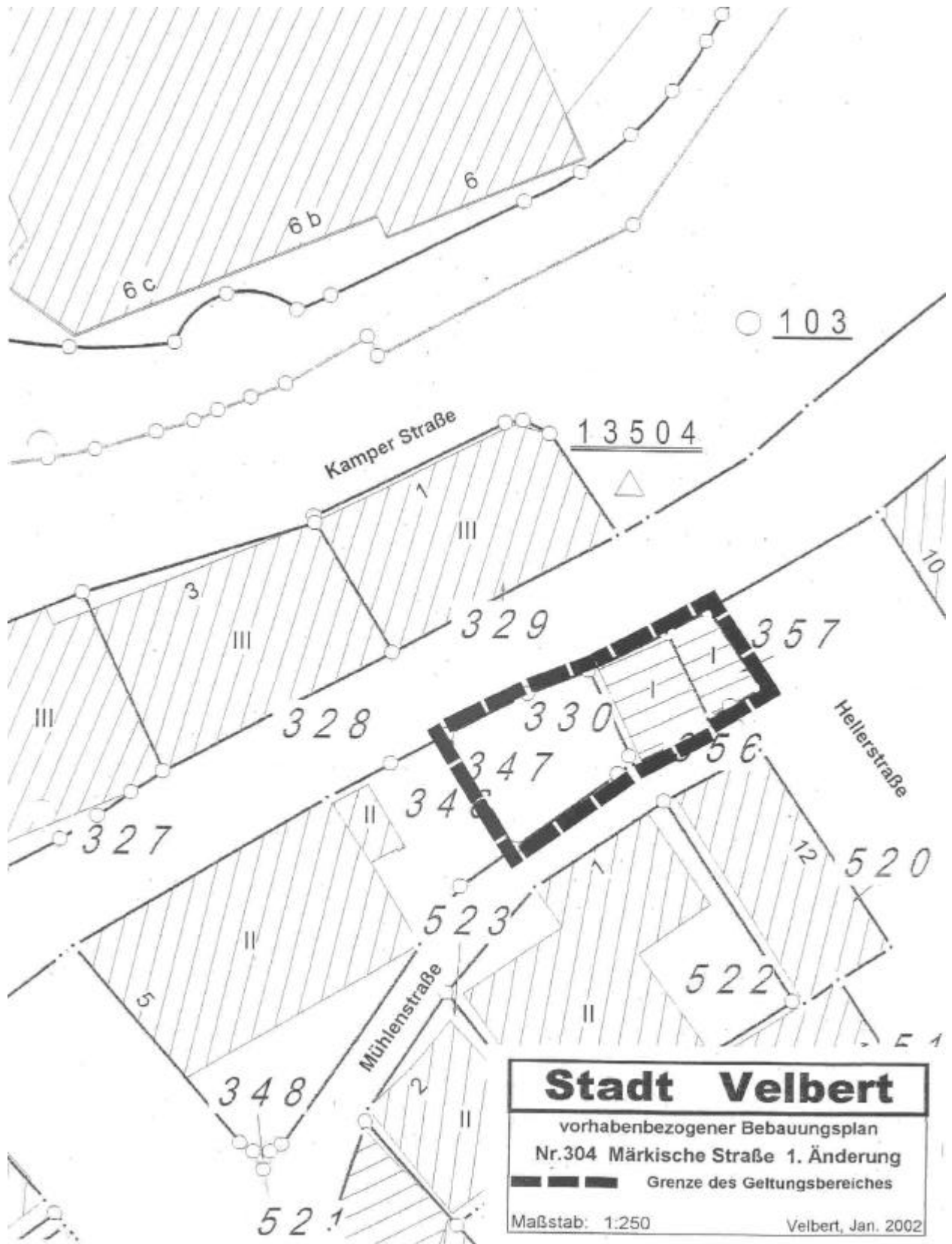
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 304 - Märkische Straße - 1. Änderung rechtsverbindlich und ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 304 - Märkische Straße - .Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 03.06.2003

gez.Hörr
Bürgermeister



Bekanntmachung

**über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 502
- Durchführungsplan Nr. 2 Ortsteil Tönisheide - als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.05.2003 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 502 - Durchführungsplan Nr. 2 Ortsteil Tönisheide - als Satzung beschlossen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 912 (Kuhlendahler Straße 39) der Flur 4, Gemarkung Großehöhe.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Damit zukünftige Bauvorhaben entsprechend den Maßstäben der Umgebungsbebauung unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zu beurteilen sind wird für das Grundstück das bestehende Ortsrecht aufgehoben

Die oben angegebene Teilaufhebung des Bebauungsplanes mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

-

4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

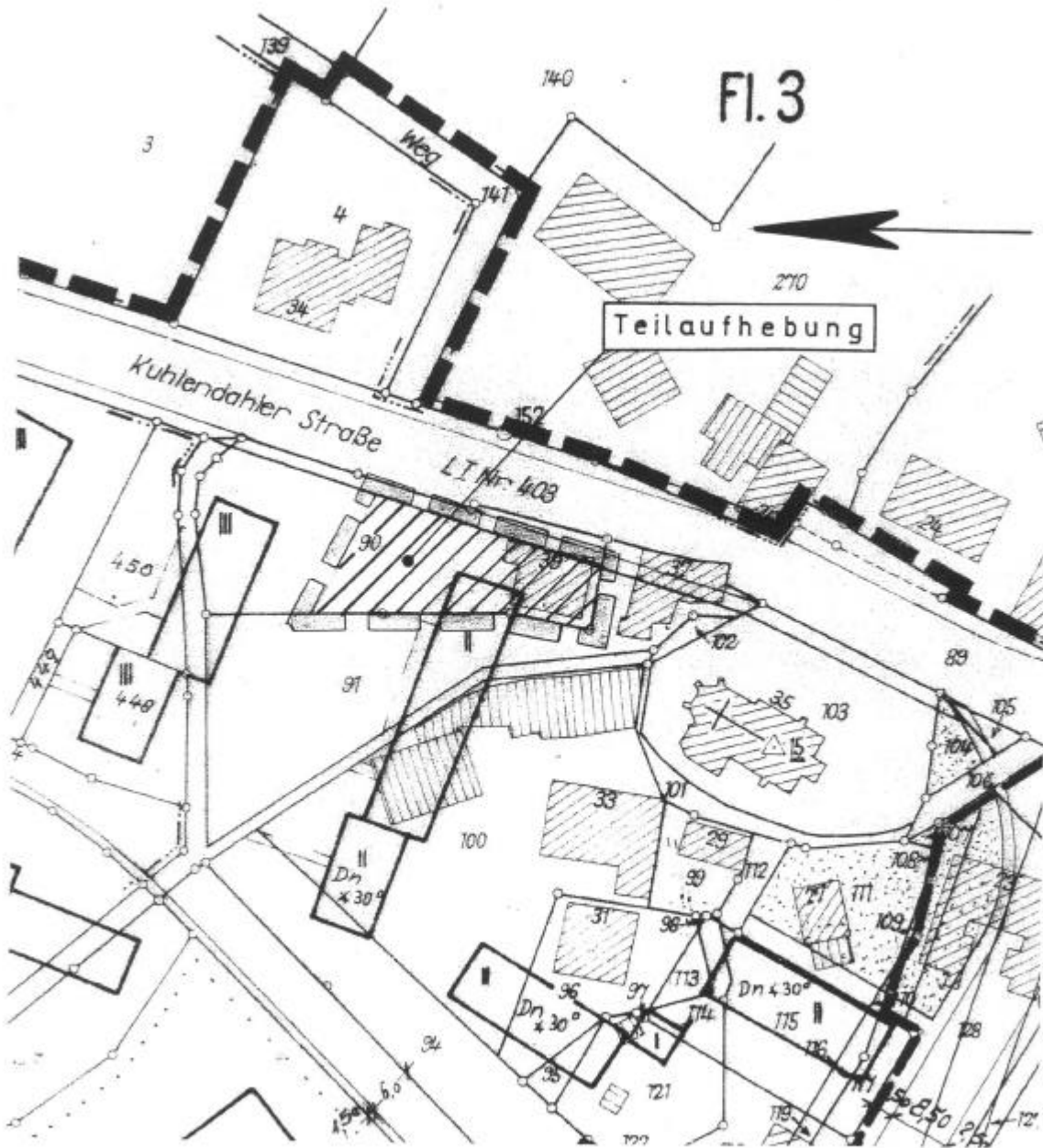
Der Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes als Satzung, Ort und Zeit der Beibehaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 502 - Durchführungsplan Nr. 2 Ortsteil Tönisheide - rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 03.06.2003

gez. Hörr
Bürgermeister

Stadtgebiet Velbert - Neviges



Bebauungsplan Nr. 502 - Durchführungsplan Nr. 2 Ortsteil Tönisheide
Teilaufhebung

-

Bekanntmachung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 502.01 - Kirchstraße/Schubertstraße - als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.05.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 502.01 – Kirchstraße/Schubertstraße - als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 99, 101(teilweise), 112, 535, 536, 1119 und 1127, der Flur 4, Gemarkung Großehöhe.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

-

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

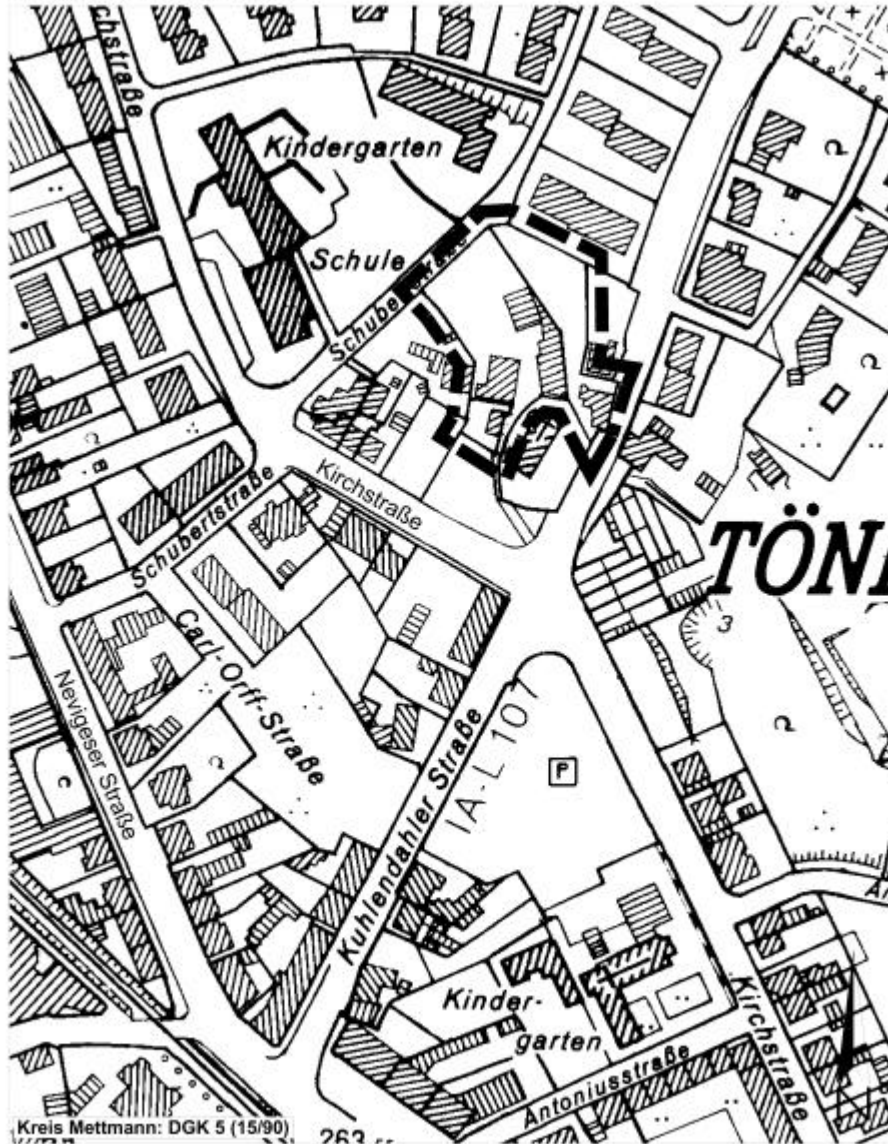
Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Be-reithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhaben-bezogene Bebauungsplan Nr. 502.01 - Kirchstraße/Schubertstraße - rechtsverbindlich und er-setzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 502 - Durchführungsplan Nr. 2 Ortsteil Tönisheide -. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 03.06.2003

gez. Hörr
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Kreis Mettmann: DGK 5 (15/90)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 502.01
- Kirchstraße / Schubertstraße -

-

Bekanntmachung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 821 - Birther Straße/ von-Humboldt-Straße – 4. Änderung als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 27.05.2003 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 821 - Birther Straße/ von-Humboldt-Straße – 4. Änderung - als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Velbert, Flur 1, die Flurstücke Nr. 784, 785 (teilweise) sowie in der Flur 50, die Flurstücke Nr. 1865, 1992, 1993 und 1994 (teilweise).

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
3. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ord-

-

- nungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

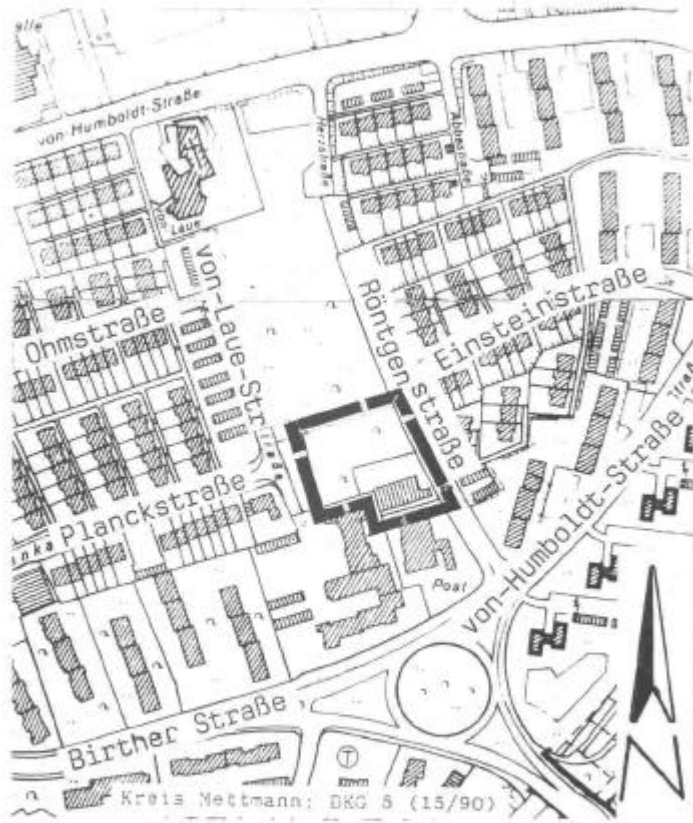
Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 821 - Birther Straße/ von-Humboldt-Straße – 4. Änderung rechtsverbindlich und ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 821 - Birther Straße/ von-Humboldt-Straße - .Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, 03.06.2003

gez. Hörr
Bürgermeister

Stadtgebiet Velbert - Mitte



Plangebiet des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 821 - Birther Straße/
von-Humboldt-Straße - 4. Änderung

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeit aus:

- Wegbefestigung und Sanierung des Regenrückhaltebeckens

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 02.06.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 718) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 27.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

I

1. Im § 3 Abs. 3 werden die anrechenbaren Breiten der Radwege und Parkstreifen wie folgt geändert:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten	
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile
1. Anliegerstraßen		
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m
2. Haupterschließungsstraßen		
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m
3. Hauptverkehrsstraßen		
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m
4. Hauptgeschäftsstraßen		
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m

2. § 6 Abs. 6 a erhält folgende Fassung:

a) bei bebauten Grundstücken die **höchste** Zahl der tatsächlich vorhandenen,

3. Es wird folgender § 9 a neu eingefügt:

-

4.

§ 9 a
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 2 Abs. 4 oder § 3 Abs. 6
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 10.

Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 02.6.2003

gez. Hörr
(Bürgermeister)

Satzung

über die Festlegung des Anteils der
Beitragspflichtigen an den Herstellungskosten
der Straßen Auf der Höhe, Auf der Drenk,
An der Maikammer, Reiger Weg

vom 02.06.2003

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 718) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 27.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßen Auf der Höhe, Auf der Drenk, An der Maikammer und Reiger Weg von Nr. 7 bis Ausbauende werden die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke zu Beiträgen nach den Bestimmungen der Straßenkostenbeitragssatzung herangezogen und bilden eine Beitragsgemeinschaft.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen wird gemäß § 3 Abs. 8 der Straßenkostenbeitragssatzung auf 40 v. H. für die Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung und auf 60 v. H. für die Gehwege festgesetzt.

§ 3

Für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG gelten im Übrigen die Vorschriften der Straßenkostenbeitragssatzung vom 19.12.1990 in der Fassung der 2. Änderung vom 21.12.1993.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 02.06.2003

gez. Hörr
(Bürgermeister)